



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'agriculture SAgri
Amt für Landwirtschaft LwA

Route Jo Siffert 36, case postale, 1762 Givisiez

T +41 26 305 23 00, F +41 26 305 23 01
www.fr.ch/sagri

Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft: Änderungsvorschläge.

1. Betroffener Artikel : Art. 5 (Einkommen und Vermögen).

2. Aktuelle Situation

BHD-Darlehen wurden angedacht um eine finanzielle Unterstützung an landwirtschaftliche Bewirtschafter die von externen Geschehen (Unwetter, Krankheiten im Bestand, usw) betroffen sind anbieten zu können.

Mehrheitlich werden, gemäss Art. 1, Abs. 1, Buchst. a und b, BHD-Darlehen gewährt um eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben und um bestehende verzinsliche Darlehen abzulösen (Umschuldung).

Dieser Wille kann durch die im Art. 5, Abs. 1, erwähnte Einkommenlimite eingeschränkt werden.

3. Mangel in der aktuellen Situation

3.1. Einkommen

Trotz eines guten Einkommens kann ein Betriebsleiter wegen einem externen Geschehen in finanzielle Bedrängnis geraten. Das eine hat wirtschaftlich mit dem anderen nichts zu tun.

Diese Einkommenslimite ist andererseits zum Teil widersprüchlich mit dem Bedarf einer relativ guten wirtschaftlichen Situation um ein BHD-Darlehen für Umschuldung in Betracht zu ziehen.

Die Einkommenslimite in der SBMV, die sich ebenfalls in der SVV bis Ende 2013 befand, muss im Kontext der AP2002 (eingeführt in 1999) stehen. Analog gab es die gleiche Limite in der DZV. Seitdem hat sich der Kontext sehr stark geändert. Diese Tatsache ist scheinbar dem BLW klar, da diese Limite in der SVV ganz gestrichen wurde und in der DZV in Wichtigkeit sehr reduziert wurde.

3.2. Vermögen

Die Berechnungsmethode des « bereinigtes Vermögen » unterscheidet sich in der SBMV mit der in der SVV. Obwohl BHD « Sozialmassnahmen » sind ist dieser Unterschied wenig kohärent und kann zu schwierigen Situationen führen.

4. Diskussion

4.1. Einkommen

4.1.a) BHD um eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben

Eine Finanzhilfe nicht gewähren oder zu reduzieren ist ein Unsinn aus der Sicht der Betriebswirtschaft. Effektiv hat eine heutige finanzielle Situation (ev. eine Notlage) kein obligatorischen Zusammenhang mit einem vergangenen steuerlichen Einkommen.

Ein Betriebsleiter, der vor zwei oder drei Jahren (Zeitablauf zwischen Steuerjahr und Veranlagungsanzeige) gute Einkommen erwirtschaftet hat, verfügt nicht unbedingt die nötigen Finanzmittel (Liquiditäten) im Fall eines Geschehens auf seinem Betrieb. Der Wille des Gesetzgebers war eine Finanzhilfe anbieten zu können, dies in einer Notlage, wovon ein Landwirt mit guten vergangenen Einkommen nicht geschützt ist. Auch (oder vielleicht „vor allem“) mit einer guten Finanzplanung (Investitionen, Tilgungen, Vorsorge) stehen nicht unbedingt grosse Liquiditäten auf dem Laufkonto des Betriebs wenn etwas geschieht.

4.1.b) BHD um bestehende verzinsliche Darlehen abzulösen (Umschuldung)

Die Verschuldung wird mit Recht als langfristiger Risikofaktor für die Landwirtschaft. Vergessen darf nicht werden, dass Strukturverbesserungsfinanzhilfen in der ersten Linie als Massnahme zur Bekämpfung der Verschuldung eingeführt wurden. Die – extra sehr - tiefe Belastungsgrenze zwingt den Landwirten sich über Strukturverbesserungsmittel zu finanzieren, dessen relativ kurze Rückzahlungsdauer ein Beitrag gegen die langfristige Verschuldung dient. Das entsprechende Kapitel des BGG ist mit „Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung“, titulierte. Die BGG hat auch das „Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen“ ersetzt.

Die Möglichkeit der Gewährung von BHD-Darlehen zur Umschuldung ist somit kohärent.

Ein Landwirt ist mit den üblichen Ausgaben, den Investitionen und den vertraglichen Tilgungen finanziell schon unter hohem Druck. Zusätzliche Tilgungen über ein BHD-Darlehen benötigt obligatorisch eine sehr gute finanzielle Situation.

Die Einkommenlimite ist ein Hindernis zum Erreichen des Ziels des Gesetzgebers wenn er BHD-Darlehen für Umschuldungen eingeführt hat.

4.2. Vermögen

In der SBMV wird in der Berechnung kein Unterschied gemacht zwischen ledigen oder verheirateten Antragsstellern. Ein Landwirt dessen Frau Vermögen eingebracht hat wird benachteiligt gegenüber seinem ledigen Nachbarn. Ebenfalls ist keine Abstufung gedacht, keine Hilfe ist möglich wenn die Grenze erreicht ist.

In der SVV wird einerseits die Limite um SFr. 200'000.- für verheiratete Gesuchsteller erhöht und andererseits Kürzungen gemacht (statt einfach nicht einzutreten).

4.3. Textkohärenz

Zahlreiche Verordnungsanpassungen werden unter dem Aspekt des Bedarfs der Kohärenz zwischen den verschiedenen Gesetzgebungen. Beispielsweise wurden die maximalen Beträge IK und BHD harmonisiert (jedoch jetzt für 2018 abgeschafft). Gleich wurde die Eigenmittel-Quote von 15% für die einzelbetrieblichen Massnahmen in Kohärenz mit der Quote für kollektive Massnahmen vorgeschlagen.

In diesem Sinn wären die Abschaffung der Einkommenslimite in der SBMV und die selbe Vermögensberechnung wie in der SVV ein Beitrag zur Kohärenz.

5. Vorschläge

Einkommenlimite in der SBMV streichen und Vermögensberechnung anpassen.

6. Ev. nötigen Gesetzgebung zu ändern

Aktuell	Zukunft
<p><i>Art. 5 Einkommen und Vermögen</i></p>	<p><i>Art. 5 Vermögen</i></p>
<p><i>1 Übersteigt das massgebliche Einkommen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers 120 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen gewährt.</i> <i>2 Übersteigt das massgebliche Einkommen 80 000 Franken, so wird das Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b pro 5000 Franken Mehreinkommen um 10 Prozent gekürzt. Beträge unter 20 Prozent der ungekürzten Darlehen werden nicht ausgerichtet.</i> <i>3 Als massgebliches Einkommen gilt das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um 40 000 Franken für verheiratete Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller.</i></p>	
<p><i>4 Übersteigt das bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen gewährt.</i> <i>5 Das bereinigte Vermögen umfasst sämtliche Vermögensbestandteile abzüglich Betriebsinventar ohne Finanzvermögen, Dauerkulturen und Fremdkapital.</i> <i>6 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</i></p>	<p><i>1 Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 800 000 Franken, so wird die Investitionshilfe pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt.</i> <i>2 Werden neben dem zu unterstützenden Objekt innerhalb von fünf Jahren weitere betriebs-notwendige bauliche Investitionen getätigt, so erhöht sich die Vermögenslimite von 800 000 Franken um 50 Prozent der zusätzlichen, kostengünstigen Investition, jedoch um höchstens 300 000 Franken.</i> <i>3 Das bereinigte Vermögen umfasst sämtliche Vermögensbestandteile abzüglich Fremdkapital, Dauerkulturen und Betriebsinventar ohne Finanzvermögen. Bei verheirateten Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen werden davon 200 000 Franken in Abzug gebracht.</i> <i>4 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</i></p>

J. Bader / Sagri / 17.01.2018